

# RS Vwgh 1991/10/28 91/19/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1991

## Index

L65002 Jagd Wild Kärnten  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
JagdG Krnt 1978 §10 Abs1 lit a;  
JagdG Krnt 1978 §6 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die belBeh bestreitet die Legitimation des Bf zur Erhebung der Beschwerde, weil mit dem angefochtenen Bescheid keine Flächen, die als Eigenjagdgebiet des Bf anerkannt worden seien, als zum Gemeindejagdgebiet gehörend bezeichnet worden seien. Somit habe der Bf im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung. Dabei übersieht sie jedoch, daß sich die Beschwerdelegitimation des Bf daraus ergibt, daß er durch eine unrichtige Anwendung des § 6 Abs 3 Krnt JagdG im Recht auf Anschluß von nicht zu einem Jagdgebiet gehörenden jagdlich nutzbaren Grundstücken, die nicht die Mindestgröße einer Gemeindejagd aufweisen, iSd § 10 Abs 1 lit a Krnt JagdG verletzt worden sein könnte (Hinweis E VfGH 16.10.1962, VfSlg 4305, zur vergleichbaren Rechtslage nach dem Krnt JagdG 1961).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190131.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)